

**Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;  
Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. § 15 VwZVG;  
Festlegung der Stelle für die Veröffentlichung am Landratsamt Dingolfing-Landau**

Hiermit wird festgelegt, dass

- die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) des Bundes bzw. § 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) - sowie
- öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) - ausgenommen Allgemeinverfügungen –

durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises Dingolfing-Landau unter Veröffentlichungen – Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen.

Dieser Veröffentlichungsort wird hiermit als Stelle einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG festgelegt sowie zur Stelle für die Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG bzw. § 15 Abs. 2 Satz 1 VwZVG allgemein bestimmt.

Für Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. wird festgelegt, dass die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau erfolgt.

Dingolfing, 06.06.2024



Werner Bumededer  
Landrat